

# Satzung der Georg Büchner Gesellschaft e. V. Marburg/Lahn

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Georg Büchner Gesellschaft e. V. und hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Die Georg Büchner Gesellschaft e. V. ist eine wissenschaftliche Institution, die sich folgende Aufgaben setzt:
  - Erforschung von Leben und Werk Georg Büchners sowie Publikation und Unterstützung der Publikation von Ergebnissen solcher Forschung.
  - Forschung und Publikation zur demokratischen Bewegung im Vormärz, insbesondere in Hessen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Wissenschaft und Forschung, Pflege der landesgeschichtlichen Tradition und belehrende Vorträge.
3. In Verfolgung ihrer Zielsetzungen tritt die Georg Büchner Gesellschaft e. V. durch Einrichtung einer Dokumentationsstelle, durch Publikationen sowie als Veranstalter oder Mitveranstalter wissenschaftlicher Tagungen, Colloquien und Vorträge an die Öffentlichkeit.
4. Die Georg Büchner Gesellschaft e. V. enthält sich dagegen jeglichen weihvollen Vereinslebens sowie aller Fest- und Feierveranstaltungen zu ihrem Gegenstand ebenso wie zu ihren eigenen Aktivitäten oder verdienten Mitgliedern.
5. Die Georg Büchner Gesellschaft e. V. unterhält Beziehungen mit Personen und Institutionen, die den Vereinszwecken dienen; insbesondere ist ggf. engere Zusammenarbeit mit einem künftig zu gründenden Georg Büchner Institut geplant.

## § 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützt oder an ihnen Interesse hat, die Satzung anerkennt und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichten will.
2. Über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag an den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dies durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mitzuteilen.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins, Verstößen gegen die Satzung oder Beitragsrückstand von über einem Jahr kann der Vereinsvorstand ein Mitglied suspendieren. Die Mitgliederrechte ruhen in diesem Fall bis zur endgültigen Entscheidung über einen Ausschluß durch die Mitgliederversammlung, die hierüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

## § 4 Beiträge

1. Der jährliche Vereinsbeitrag, über dessen Angleichung ggf. die Mitgliederversammlung entscheidet, beträgt EUR 20,- für berufstätige Mitglieder oder solche mit geregelten Einkünften.
2. Für Studenten oder nichtberufstätige Mitglieder beträgt der jährliche Vereinsbeitrag EUR 10,-.
3. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied auf seinen Antrag von der Zahlung der Vereinsbeiträge freistellen.
4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in beliebigen Raten gebührenfrei auf das Vereinskonto.
5. Die Entrichtung des Vereinsbeitrags berechtigt zum erheblich verbilligten Bezug der größeren Publikationen des Vereins, d. h. soweit solche den Mitgliedern nicht ohnehin kostenfrei zugehen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben, für die verantwortliche Leitung sämtlicher Vereinsaktivitäten, für die juristische und geschäftliche Vertretung sowie die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit wählt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Vorstand.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit schriftlicher Einladung (spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin) einberufen werden. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung, auf Wunsch des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - den Jahresbericht,
  - den Rechenschaftsbericht des Kassierers,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Neuwahl des Vorstands.
4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig; bei Beschlüssen, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, jedoch nur, wenn der Vorstand und mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Beschlüssen, die die Satzung ändern, oder Beschlüssen über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit.
6. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter, vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen; die Beschlüsse werden den Mitgliedern auf Wunsch bekanntgegeben. Die Protokolle werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer, der gleichzeitig der erste stellvertretende Vorsitzende ist, und dem Kassierer, der gleichzeitig der zweite stellvertretende Vorsitzende ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind möglich; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder sein.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte, führt die Vereinsbeschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Aus den Reihen der Mitglieder kann ein geeignetes Mitglied mit der organisatorischen Geschäftsführung betraut werden, sofern der Umfang der Tätigkeiten dies erfordert. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Geschäftsführer, der an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen teilnimmt, leitet die Geschäftsstelle.
6. Zur Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Kassenprüfung kann die Mitgliederversammlung einen oder zwei Mitglieder als Kassenprüfer wählen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

8. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
10. Der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter erhalten keine Vergütung ihrer Tätigkeit.

## **§ 8 Finanzen**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, sowie aus etwaigen Erlösen seiner Veranstaltungs- und Publikationstätigkeit.
2. Im Rahmen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können der ernannte Geschäftsführer und etwaige weitere zur Geschäftsführung nötige Fach- oder Hilfskräfte gemäß dem Umfang ihrer Tätigkeiten für den Verein in ortsüblicher Höhe entlohnt werden.
3. Die Georg Büchner Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Georg Büchner Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Georg Büchner Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung der Georg Büchner Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

*Marburg/Lahn, den 5. Mai 1979*

*(folgen Unterschriften)*

*(folgt Eintragung in das Vereinsregister unter Nr. 1072 durch das Amtsgericht Marburg am 4. Juli 1979)*

*(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2009 geändert in § 9; Tag der Eintragung: 01.02.2010)*

*(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2015 geändert in § 8,3 und in § 5; Tag der Eintragung: 25.02.2016)*